

**Satzung**  
**über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**in der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg**  
**mit Gebührenverzeichnis**

**vom 21.11.2018**

Aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und
- des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) und
- der §§ 41, 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz - LStrG - i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)

hat der Rat der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.11.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

1. Diese Satzung regelt die Sondernutzung an den Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg.
2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerbereiche und die tatsächlich öffentlich genutzten Flächen.
3. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:
  - der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen;
  - der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

## **§ 2**

### **Begriff der Sondernutzung**

1. Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrs- u. baurechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.
2. Für eine Sondernutzung gem. Nr. 1 ist eine vorherige Erlaubnis erforderlich. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 entsprechend.

## **§ 3**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:
  - a) Informationsstände, Verkaufsstände und sonstige Werbeträger
  - b) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, sofern Sie nicht als erlaubnisfreie Sondernutzung unter § 4 Nr. 2 Buchstabe b , d, e und f genannt sind;
  - c) Blumenkübel, Grünpflanzen und Zweige auch im saisonalen Wechsel
  - d) das Aufstellen und Anbringen von Plakaten für öffentliche Veranstaltungen außerhalb von Weisenheim am Berg;
  - e) Warenauslagen
  - f) Freisitze, Bänke
2. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. In diesem Fall ergeht ergänzend ein Gebührenbescheid.
3. Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn berechnete Interessen des Nachbargrundstücks nicht berührt werden und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.
4. Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede dieser Sondernutzungen erlaubnispflichtig
5. Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte) gilt diese Satzung nicht.

## **§ 4**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Sondernutzungen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.
2. Erlaubnisfrei sind insbesondere

- a) baurechtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
- b) baurechtlich genehmigte, dauerhaft installierte Werbetafeln und Schilder;
- c) Blumenkästen an oder vor Fenstersimsen;
- d) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen;
- e) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen (z.B. Plakatständer) in einer Größe bis zu DIN A1 (59,4 x 84,1 cm), die weniger als 10 Stunden täglich aufgestellt werden und in den Gehweg hineinragen jedoch diesen in einer Breite von mindestens 0,90 Meter freilassen;
- f) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und -zeichen, die in einer Höhe über 2,50 Metern zur Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten;
- g) Pflanzungen entlang der Grundstücksgrenze bzw. Überwuchs aus dem Grundstück die innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg, Fahrbahn bzw. Parkplatz hineinragen; Hecken müssen beim Schnitt bis auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden;
- h) Einzelpflanzungen an der Grundstücksgrenze, die innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg, Fahrbahn bzw. Parkplatz hineinragen und in einer Höhe von über 2,50 Metern zur Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Metern einhalten;
- i) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten für öffentliche Veranstaltungen in Weisenheim am Berg;
- j) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, öffentlichen Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege (4,50 Meter Höhe und 0,50 Meter beiderseits der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege) nicht eingeengt werden;
- k) das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird;
- l) Anbringen von Wegweisern in der ortsüblichen Form an den aufgestellten Masten im Ortskern oder unterhalb von Straßenschildern im Ort. Die Bestellung und Montage erfolgt kostenpflichtig durch die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg.

## **§ 5 Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der gem. § 68 Abs. 2 GemO zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Freinsheim zu beantragen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 335, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
2. Der Antrag muss enthalten:
  - a) Den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
  - b) Angaben über Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtlichen Dauer und den Zweck der Sondernutzung
3. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
4. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.
5. Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
6. Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
7. Soweit sich die im Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
8. Die für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Sondernutzung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraumes erneut zu beantragen.
9. Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nach auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich oder elektronisch erteilt. Sie kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

## **§ 6 Widerruf der Erlaubnis**

Eine nach § 5 erteilte Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen
2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt
3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) gefährdet
4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt

5. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde.
6. Der Ortsgemeinderat kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall einen Widerruf der Erlaubnis beschließen.

## **§ 7**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Werbeanlagen**

1. An der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 b) dürfen innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, müssen diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen und zu den Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten.
2. Werbeanlagen sind grundsätzlich von der straßenabgewandten Seite, direkt an der Grundstücksgrenze aufzustellen.
3. Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Grünflächen, Pflanzinseln etc. im Bereich der Ortsdurchfahrt ist untersagt.
4. Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Parkplätzen ist untersagt.
5. Die Anzahl der Werbeanlagen ist auf eine je Straße begrenzt.

## **§ 8**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Blumenkübel, Grünpflanzen und Zweige auch im saisonalen Wechsel**

1. Pflanzung an der Grundstücksgrenze, Überwuchs aus dem Grundstück bzw. Pflanzkübel vor dem Grundstück (§ 3 Abs. 1 c) dürfen innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen und müssen diesen mindestens 1,20 m freilassen. Pflanzungen die in Parkplätze oder die Fahrbahn hineinragen, dürfen das Parken und Durchfahren nicht behindern. Parkplätze sind mindestens 2,00 m und Fahrbahn mindestens 3,10 m freizuhalten.
2. Für Pflanzanlagen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrslenkung gelten die Vorschriften der Sondernutzungssatzung nicht.

## **§ 9**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Plakatierung**

1. Die Werbung mit Plakaten (§ 3 Abs. 1 d) wird maximal auf 20 Stück je Veranstaltung begrenzt, wobei die Plakate eine Größe von DIN A1 (59,4 x 84,1 cm) nicht überschreiten dürfen. Die Plakate sind auf festen Trägern, z. B. Ständern, zu befestigen. Die Werbung mit Plakatständer für Veranstaltungen, die nicht in Weisenheim am Berg stattfinden, wird grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind unter

Beachtung der Bedeutung der Veranstaltung im Einzelfall im Benehmen mit der Ortsgemeinde zu entscheiden.

2. Die Anzahl ist auf 5 Plakatständer je Straßenzug begrenzt.
3. Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie im 5-m Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist unzulässig.
4. Großflächenplakate bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis
5. Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens 8 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. Nach diesem Zeitraum werden die Plakatständer kostenpflichtig entfernt. Nicht genehmigte Plakatständer werden ohne Aufforderung kostenpflichtig entfernt.
6. Für Werbung politischer Parteien in Wahlzeiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung nicht.

## **§ 10**

### **Plakatierung politischer Parteien**

1. Die Beginnzeit für das Plakatieren zu politischen Wahlen beträgt 6 Wochen vor dem Wahltermin. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Spätestens 1 Woche nach Wahlende (eine eventuelle Stichwahl wird beachtet) sind die Plakate von Vertretern der einzelnen Parteien zu entfernen. Sollte dies in der vorgegebenen Frist nicht erfolgen, erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme.

## **§ 11**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Warenauslagen**

1. Warenauslagen (§ 3 Abs. 1 e) auf dem Gehweg sind nur bis zu einer Restgehwegbreite von 1,20 m genehmigungsfähig.
2. Die genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere Belange der Ortsgestaltung und die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann eine Ausnahmeregelung im Benehmen mit der Ortsgemeinde getroffen werden.

## **§ 12**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Freisitze und Bänke**

1. Freisitze (§ 3 Abs. 1 f) auf Gehwegen und Straßen sind nur genehmigungsfähig bis zu einer Reststraßenbreite von 3,10 m und einer Restgehwegbreite von 1,20 m.
2. Die tatsächlich genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten.

3. Für die Dauer einer solchen Sondernutzung geht die Verkehrssicherungspflicht für diese Flächen auf den Erlaubnisnehmer über. Soweit Absicherungen vorzunehmen sind, sind diese nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und auf Weisung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auszuführen.

### **§ 13**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, Gesichtspunkte des Städtebaues oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen.

Des weiteren können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn dies für Veranstaltungen der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg oder für Veranstaltungen, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Billigung der Ortsgemeinde stattfinden, erforderlich ist.

### **§ 14**

#### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

1. Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf oder durch Ausübungsvorzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wieder herzustellen, hierzu gehört auch das Reinigen der betroffenen Flächen.
2. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn in Folge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
3. Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.
4. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

### **§ 15**

#### **Verwaltungsgebühren**

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn keine Sondernutzungsgebühr festgesetzt wurde.
2. Die Verwaltungsgebühr wird nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) erhoben und steht der erlaubniserteilenden Behörde zu.

## **§ 16 Sondernutzungsgebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Sondernutzungsgebühr steht der Ortsgemeinde zu.
2. Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung angegebenen Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wieder hergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen eventuellen Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
3. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 5 ausgeübt wird.
4. Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.
5. Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen, Wochen und Monaten bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
6. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

## **§ 17 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner nach dieser Satzung ist/sind der/die Antragsteller/in, bzw. der/die Erlaubnisnehmer/in, bzw. der/diejenige, der/die eine Sondernutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 18 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

1. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes.
2. Die Gebühren werden fällig
  - als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheides oder
  - wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Beginn der Sondernutzung.

3. Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 19**

### **Erstattung und Erlass von Gebühren**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Sondernutzungsgebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass der Anspruch gegen die Ortsgemeinde Weisenheim am Berg mindestens 50 € beträgt und die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
3. Die Sondernutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Gemeinde geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen und kann die Gemeinde nachweisen hierdurch einen Einnahmeausfall zu erleiden, so verringert sich der Erstattungsanspruch entsprechend.

## **§ 20**

### **Haftung**

1. Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Weisenheim am Berg für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Weisenheim am Berg erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
3. Die Haftung nach Abs. 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus den sich ergebenden Verpflichtungen dieser Satzung.
4. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 der GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Ziffer 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4 Abs. 3, 5, 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

(§ 53 Abs. 2 LStrG)

3. Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, die die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen, ist Folge zu leisten.

## **§ 22 Übergangsbestimmungen**

Für erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 4), die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzungen bestehen, muss keine Anzeige erstellt werden.

Für genehmigungspflichtige, erlaubnisbedürftige Sondernutzungen insbesondere, für Plakatierungen, Warenauslagen sowie Freisitze die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzung bestehen, gilt eine Übergangsfrist von 2 Monaten bis die Genehmigung der Sondernutzung nachgeholt werden muss.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Weisenheim am Berg, 21.11.2018  
gez.

Joachim Udo Schleweis  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg vom 21.11.2018

### 1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben und bemessen sich nach dem Rundschreiben des Landesministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

### 2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der folgenden Gebührentabelle.

### Gebührentabelle

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
<b>3.1.</b>	<b>Aufstellen von Gegenständen</b>		
3.1.1.	Warenauslagen pro qm	monatlich	3,50
3.1.2.	Automaten, Auslagen und Schaukästen pro qm	monatlich	3,50
3.1.3.	Informationsstände pro qm	täglich	1,50
3.1.4.	Verkaufsstände und ortsfeste Verkaufswagen pro qm	monatlich	3,50
<b>3.2.</b>	<b>Freisitze</b>		
3.2.1.	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe pro qm	monatlich	2,50
<b>3.3.</b>	<b>Werbung</b>		
	Werbeanlagen (3-Dimensional)	Monatlich	10,00
	Plakatständer pro Stück und pro Woche (2 Dimensional)		1,00
<b>3.4.</b>	<b>Abstellen von Gegenständen und Pflanzbehältern</b>		
3.4.1.	Abstellen von Behältern und Containern	wöchentlich	10,00
3.4.2.	Abstellen von Gegenständen aller Art, das über 48 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3.5 fällt pro qm	wöchentlich	10,00
<b>3.5.</b>	<b>Aufstellung von Pflanzbehältern</b>		kostenlos
<b>3.6.</b>	<b>Nutzung für Bauzwecke</b>		
3.6.1.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen und Absperrungen pro qm genutzte Fläche	wöchentlich	3,00
3.6.2.	Abstellen und Lagern von Baustoffen, Baumaschinen, Aushub und Bauschutt pro qm genutzte Fläche	wöchentlich	3,00
3.6.3.	Tagesbaustellen	pauschal	20,00

<b>3.7.</b>	<b>Reisegewerbe</b>		
3.7.1.	Verkaufswagen und Reisegewerbe aller Art pro qm	Monatlich ggf. wö- chentlich	10,00
<b>3.8.</b>	<b>Entfernen von Plakatständern</b> pro Stück		10,00
<b>3.9.</b>	<b>Entfernung von Werbeanlagen</b>		Nach Aufwand